

22. Verletzt ein Notar, der, mit der Herstellung einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu einer Eintragung in das Handelsregister oder in das Grundbuch betraut, die Erklärung der Beteiligten entwirft, ihre Unterschriften beglaubigt und die Urkunde mit dem Antrag auf Eintragung dem Gericht einreicht, durch unrichtige Abfassung der Urkunde oder durch deren verspätete Einreichung eine Amtspflicht oder eine Vertragspflicht?

HGB. § 839; FrGG. § 129; GrGD. § 15.

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1918 i. S. B. (Rl.) w. N. (Bekl.).  
Rep. III. 73/18.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 8. Februar 1908 beurkundete der Beklagte als Notar einen Vertrag, durch den die Firma A. B. sen. in S., eine offene Handelsgesellschaft, deren alleinige Inhaber die Kläger sind, das Geschäft der Kommanditgesellschaft B. & U. mit der Firma und allen Vermögensgegenständen unter Ausschluß der Verbindlichkeiten übernahm. Die Anmeldung dieser Übernahme zum Handelsregister, die der Beklagte an demselben Tage entworfen hatte und die spätestens am 11. Februar von allen Beteiligten unterzeichnet wurde, sandte er nach Beglaubigung der Unterschriften und Firmenzeichnungen am 20. Februar an das Registergericht ab. Dieses beanstandete die Eintragung, weil eine offene Handelsgesellschaft nicht zwei Firmen führen könne. Unmittelbar nach Kenntnisaufnahme des Bescheids des Gerichts entwarf der Beklagte eine neue Anmeldung, wonach nicht die Firma A. B. sen. sondern die beiden

Kläger jenes Geschäft übernahmen. Auch diese, am 29. Februar abgegebene Anmeldung wurde beanstandet, weil der Zeitpunkt nicht angegeben war, an dem die neue Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen hatte. Der Beklagte machte den Klägern von dem ihm am 11. März zugegangenen weiteren Bescheid am 12. mit der Bemerkung Mitteilung, er nehme an, daß die neue Firma B. & U. am Tage des Vertragsschlusses (8. Februar) begonnen habe. Am 13. entwarf und beglaubigte er eine dementsprechende Ergänzung der Anmeldung und sandte sie am 14. ab. Am 29. März erfolgte die Eintragung in das Handelsregister.

Wegen der Verspätung der Eintragung und Bekanntmachung des Haftungsauschlusses wurden die Kläger von verschiedenen Gläubigern der Kommanditgesellschaft B. & U. mit Erfolg in Anspruch genommen. Nachdem sie bereits in einem früheren, durch Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1916, III. 267/15 (Warnep. 1916 S. 128) abgehandelten Rechtsstreite die Verurteilung des Beklagten zum Ersatze mehrerer von ihnen bezahlter Schuldbeträge erwirkt hatten, nahmen sie ihn nunmehr auf Erstattung der übrigen in Anspruch, indem sie behaupteten, er habe bei der Abfassung der Urkunden und durch die verspätete Einreichung der Anmeldung zum Handelsregister sowohl seine Amtspflicht als auch seine Vertragspflicht ihnen gegenüber schuldhaft verletzt und dadurch den Schaden verursacht.

Sie sind in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Gründe:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Beklagte bei den ihm vorgeworfenen Versehen seine Amtspflichten als Notar oder seine Vertragspflichten gegenüber den Klägern verletzt hat. Ersterenfalls sind die Kläger mit ihren auf § 839 BGB. beruhenden Ansprüchen auf Grund der Einrede der Verjährung mit Recht abgewiesen worden. Der Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB. wird von dem Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt; seine von der Revision zur Nachprüfung verstellten Ausführungen über die Frage, wann die Kenntnis der Kläger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen vorgelegen habe, und über die Berechnung der Verjährungsfrist sind völlig einwandfrei.

Jene Frage ist in dem ersteren Sinne zu entscheiden. Die Kläger haben am 8. Februar 1908 in Begleitung ihres Rechtsberaters, des Rechtsanwalts G., mit ihrem Vertragsgegner Kaufmann B. den Beklagten aufgesucht, damit dieser als in solchen Rechtsangelegenheiten besonders sachkundiger Notar den Vertrag über die von ihnen mit B. vereinbarte Geschäftsübertragung in sachgemäßer Fassung beurkunde. Daß er bei dieser Beurkundung und der dazu erforderlichen Beratung der Kläger amtlich tätig war, kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch von der Revision nicht angezweifelt. Wenn der Beklagte dann im Anschluß

an die Beurkundung: die Anmeldung der Geschäftsübernahme zum Handelsregister entwarf und von den Klägern unterzeichnen ließ, deren Unterschriften beglaubigte, die Urkunden auf Grund des § 129 FrGG. dem Handelsregistergericht einreichte, und wenn er ebenso nach Beanstandung der ersten Anmeldung mit der zweiten und dritten verfuhr, so nahm er auch alle diese Handlungen in seiner amtlichen Eigenschaft als Notar vor. Wenn sich jemand, der zu einer Eintragung in das Handelsregister oder in das Grundbuch nach § 12 HGB. oder § 29 GrBD. eine Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abzugeben hat, behufs Beschaffung dieser Erklärung an einen Notar wendet und diesem die Abfassung der Erklärung, deren Beurkundung oder Beglaubigung und Einreichung an das Gericht überläßt, so handelt es sich hierbei um eine einheitliche Tätigkeit des Notars, die in ihrer Gesamtheit als amtliche anzusehen ist; eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Handlungen zu machen und nur die eine von ihnen als amtliche, die anderen als vertragliche zu betrachten, ist nicht angängig.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 12. Dezember 1916, III. 260/16 (Jur. Wochenschr. 1917 S. 538) ausgesprochen, daß zu der amtlichen Tätigkeit eines Notars auch das Entwerfen der später von ihm notariell zu beurkundenden Erklärungen gehört. Daß gleiche ist hinsichtlich der Abfassung einer Erklärung anzunehmen, deren Unterschrift von ihm später beglaubigt wird, vorausgesetzt, daß er von vornherein mit der Herstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde betraut oder ersucht war, entweder eine öffentliche oder eine öffentlich beglaubigte Urkunde herzustellen. Auch in einem solchen Falle wird er als Beamter in Anspruch genommen und tätig.

Daß auch die Einreichung der von ihm beurkundeten oder beglaubigten Erklärung an das Gericht zum Zwecke der Eintragung der Amtstätigkeit des Notars zuzurechnen ist, wird durch die Vorschriften des § 129 FrGG. und des § 15 GrBD. bestätigt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Notar, der von der gesetzlichen Ermächtigung des § 129 FrGG. Gebrauch macht, damit amtlich tätig wird, wird von der Revision zu Unrecht bekämpft. Daß nur die Beteiligten selbst zur Anmeldung zum Handelsregister verpflichtet sind, der Notar diese nur in ihrem Namen vornehmen kann, sie dem Notare die Befugnis entziehen und die Anmeldung selbst besorgen können, ist für die Frage, ob der Notar, wenn er auf Grund des § 129 FrGG. den Eintragungsantrag stellt, eine Amtshandlung vornimmt, ebenso gleichgültig wie der Umstand, daß der § 129. den Notar zu dem Antrage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Entscheidend ist, daß der § 129 FrGG., ebenso wie der § 15 GrBD., den Notar als solchen, kraft seines Amtes, für ermächtigt erklärt, im Namen der Beteiligten den Eintragungsantrag zu stellen. Das Antragsrecht der Notare beruht auf ihrer amtlichen

Stellung. In den Motiven zur GrBD. S. 80 flg. (zu § 44 des Entwurfs) ist die Aufstellung einer Vollmachtsvermutung für Rechtsanwälte ausdrücklich abgelehnt, und in der Rechtslehre ist es, soweit ersichtlich, allgemein anerkannt, daß das Antragsrecht aus § 15 GrBD. mit dem Verluste des Amtes bezüglich der vorher beurkundeten oder beglaubigten Eintragungsbewilligung erlischt. Ist aber dem Notar durch § 129 FrGG. und durch § 15 GrBD. eine amtliche Berechtigung zugesprochen, so nimmt er, wenn er von dieser Gebrauch macht, eine Amtshandlung vor und hat die Amtspflicht zu ihrer sorgfältigen, insbesondere auch rechtzeitigen Ausführung. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob er lediglich auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung tätig wird oder von den Beteiligten um die Antragstellung besonders ersucht ist; hierin ist nur eine Bestätigung der gesetzlichen Ermächtigung zu finden.

Soweit der erkennende Senat in dem Urteile III. 267/15 in dem Vorprozesse der Parteien oder auch in anderen Entscheidungen einen von den vorstehenden Ausführungen abweichenden Standpunkt eingenommen hat, wird dieser nicht aufrechterhalten.

Ist demnach die Gesamttätigkeit des Beklagten in dem vorliegenden Falle als eine amtliche anzusehen, so ist der Erfahenspruch der Kläger, da die Erfüllung einer notariellen Amtspflicht nicht zugleich Gegenstand vertraglicher Bindung sein kann, lediglich aus § 839 BGB. begründet und nach dem oben Gesagten auf Grund der Einrede der Verjährung mit Recht abgewiesen worden.“